

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 25. Januar 2022

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung zur CoronaVO Absonderung vom 25. Januar 2022 erfolgt eine Anpassung der Verordnung an die aktuelle Fassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), die am 14. Januar 2022 geändert worden ist, sowie der darin enthaltenen Verweise auf die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI). Die Anpassung betrifft die Begriffsbestimmung der „quarantänebefreiten Person“.

Zudem erfolgt im Rahmen des § 5 CoronaVO Absonderung die Klarstellung, dass es bei den Testungen nach einem Infektionsfall in der Klasse oder Betreuungsgruppe primär auf die Infektion eines in der Schule oder Kita betreuten Kindes oder Jugendlichen ankommt und nicht darauf, dass die Infektion zwangsläufig in der Einrichtung selbst nachgewiesen werden muss. Ferner erfolgt in § 6 CoronaVO Absonderung die Aufnahme des Zusatzes, dass die Nachtestung nach einem selbst vorgenommenen überwachten Test oder einem Selbsttest sowohl durch einen PCR-Test als auch durch einen Schnelltest, der von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) durchgeführt wird, erfolgen kann.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 3

Die Begriffsbestimmung „Schnelltest“ verweist nunmehr unmittelbar auf die entsprechende Regelung der SchAusnahmV. Der Test muss nach den Voraussetzungen des § 2 Nummer 7 SchAusnahmV durchgeführt worden sein, damit dieser als „Schnelltest“ im Sinne der CoronaVO Absonderung angesehen werden kann.

Zu Nummer 9

Die Begriffsbestimmung „quarantänebefreite Person“ wird inhaltlich an die aktuelle Fassung der SchAusnahmV angepasst. Zudem finden die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen vom 7. und 24. Januar 2022 Berücksichtigung, die eine Quarantäneverkürzung vor dem Hintergrund der flächigen Ausbreitung der Omikron-Variante

vorsehen. Dies dient insbesondere auch der Aufrechterhaltung der Kritischen Infrastruktur, um auch im Falle eines quarantänebedingten weitflächigen Personalausfalls die dringend notwendigen Grundfunktionen des Staates und der Gesellschaft aufrecht erhalten zu können.

Differenziert wird nunmehr zwischen vier verschiedenen Konstellationen. Das RKI weist der durchgemachten Infektion eine höhere Immunantwort zu, so dass genesene Personen mit Impfung bezüglich der Dauer der Quarantänebefreiung Personen mit Auffrischungsimpfung gleichgestellt werden. Für die Festlegung der Ausnahmen von Absonderungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz ist das RKI gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV zuständig. Die in § 1 Nummer 9 getroffenen Regelungen zu quarantänebefreiten Personen setzen die fachlichen Vorgaben des RKI zum Kontaktpersonenmanagement bei SARS-CoV-2-Infektionen vom 14. Januar 2022 (veröffentlicht unter: www.rki.de/kontaktpersonenmanagement) um. Aus wissenschaftlichen Gründen wird dieser Auffassung gefolgt.

In der CoronaVO Absonderung werden aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die einzelnen Konstellationen ausdrücklich benannt und abgebildet. Es handelt sich um folgende Konstellationen:

Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben (Buchstabe a), genesene Personen im Sinne der SchAusnahmV (Buchstabe b), geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (Buchstabe c) sowie genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist (Buchstabe d).

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt die Quarantänebefreiung von Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben.

Das Paul-Ehrlich-Institut führt unter https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 (letzter Aufruf am 31.01.2022) auf, welche Anforderungen an den vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff bzw. mit mehreren Impfstoffen gestellt werden. Die SchAusnahmV stellt im Rahmen der Begriffsbestimmung „Impfnachweis“ auf diese Ausführungen unter Bezugnahme der Webseite, Adresse https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 (letzter Aufruf am 31.01.2022) ab. Erforderlich sind hiernach nach derzeitigem Stand zwei Impfungen gegen das Coronavirus um einen vollständigen Impfschutz zu erlangen. Das gilt auch für den Impfstoff „COVID-19 Vaccine Janssen“ (Johnson & Johnson).

Der Nachweis der vollständigen Schutzimpfung darf hier nicht weniger als 15 Tage und nicht länger als 90 Tage ab der letzten Impfung zurückliegen. Hinsichtlich der zeitlichen Einschränkung wird wiederum auf die Ausführung des PEI unter https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-in-halt.html?nn=169730&cms_pos=3 (letzter Aufruf am 31.01.2022) abgestellt. In Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar wurden vom RKI weitere Erläuterungen unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html eingestellt. Die zeitliche Begrenzung der Quarantänebefreiung liegt hierbei in einer nachgewiesenen nachlassenden Immunität begründet.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt die Quarantänebefreiung von genesenen Personen im Sinne der SchAusnahmV.

Der PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus darf nicht weniger als 28 Tage und nicht länger als 90 Tage ab Abnahme zurückliegen. Hinsichtlich der zeitlichen Einschränkung wird auf die Ausführungen des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenen-nachweis.html (letzter Aufruf am 31.01.2022) abgestellt.

Das RKI weist in Bezug auf die Einschränkung auf 90 Tage auf Folgendes hin:
„Die Dauer des Genesenenstatus wurde von 6 Monaten auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben.“

Zu Buchstabe c

Buchstabe c regelt die Quarantänebefreiung von geimpften Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Diese Fallkonstellation umfasst Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben sowie eine Auffrischungsimpfung („Boosterimpfung“). Eine zeitliche Einschränkung gibt es in dieser Konstellation nach der derzeitigen Rechtslage nicht. Dies liegt darin begründet, dass zum jetzigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand noch keine zeitliche Begrenzung der Immunität sicher festgelegt werden kann. Das PEI ist nach § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 zur Festlegung von Intervallzeiten für die vollständige Impfung und Auffrischungsimpfung zuständig. Eine Festlegung dieser Intervallzeiten ist bislang noch nicht erfolgt (vgl. www.pei.de/impfstoffe/covid-19; letzter Aufruf am 31.01.2022).

Zu Buchstabe d

Buchstabe d regelt die genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist. Unter diese Fallkonstellation sind – nach den Ausführungen des Bundesgesundheitsministeriums – sämtliche Kombinationen von Impfung und Genesung, für die die jeweiligen Nachweise vorliegen, umfasst, d.h. im Einzelnen:

- Impfung, dann Genesung,
- Genesung, dann Impfung,
- Impfung, dann Genesung, dann Impfung,
- Genesung, dann Impfung, dann Impfung sowie
- Impfung, dann Impfung, dann Genesung.

Hierbei ist im Hinblick auf den Zeitpunkt der Quarantänebefreiung zu beachten, dass das RKI die Unterfälle unterschiedlich eingestuft hat. Für den Unterfall „Impfung, dann Genesung“ gilt, dass hier eine Wartezeit von 28 Tagen nach der Infektion (Probenentnahme des PCR-Tests) notwendig ist. Im umgekehrten Fall „Genesung, dann Impfung“ ist der Status direkt nach der Impfung wirksam. Das RKI weist der durchgemachten Infektion eine höhere Immunantwort zu, so dass genesene Personen mit Impfung bezüglich der Dauer der Quarantänebefreiung Personen mit Auffrischungsimpfung gleichgestellt werden.

Zu § 3 (Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen)

Zu Absatz 4

Es wird im Verordnungstext ausdrücklich klargestellt, wie lange im Zeitpunkt der Probenentnahme bereits Symptomfreiheit bestanden haben muss. Da für die vorzeitige Beendigung der Absonderungszeit ein Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV des Bundes vorgeschrieben ist, sind gemäß § 4a TestV ohnehin nur asymptomatische Personen zur Inanspruchnahme eines derartigen Tests berechtigt. Grundsätzlich kann somit davon ausgegangen werden, dass bei vorher bestehenden Symptomen nun eine Rückläufigkeit in der Erkrankungsschwere vorliegt. Zudem verhindert diese Regelung, dass symptomatische und somit weiterhin potentiell infektiöse Personen die Absonderung verlassen und es im Rahmen einer Testung ggf. zu einer Weitergabe der Erkrankung kommt.

Zu § 5 (Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass es bei den Testungen nach einem Infektionsfall in der Klasse oder Betreuungsgruppe primär auf die Infektion eines in der Schule oder Kita betreuten Kindes oder Jugendlichen ankommt und nicht darauf, dass die Infektion zwangsläufig in der Einrichtung selbst nachgewiesen werden muss. Abzustellen ist also nicht auf die Örtlichkeit, in welcher die Infektion nachgewiesen wird, sondern auf die jeweils betroffene Person. Es sind insoweit auch die Fälle von der Regelung erfasst, in denen das Kind zwar außerhalb der Einrichtungen positiv getestet wurde, ein Kontakt zu den mitbetreuten Kindern bzw. zu den Mitschülerinnen und Mitschülern aber bestand und diese aus Infektionsschutzgründen nachgetestet werden sollten. Durch diese klarstellende Anpassung werden etwaige Lücken bei den Testungen geschlossen, die in der Praxis mit dem bisherigen Regelungswortlaut auftreten konnten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 folgt nunmehr aus dem Verweis auf Absatz 1 Sätze 1 und 2 die entsprechende Regelung auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulkindergärten sowie Horten innerhalb der Betreuungsgruppe des Primärfalls.

Zu § 6 (Testpflichten)

Neben dem PCR-Test kann die Testpflicht nach § 6 (Nachttestung) nunmehr auch mittels Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV erfüllt werden. Dies ermöglicht - auch bei eingeschränkter Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten - der Verpflichtung zur Verifikation eines Selbsttests nachzukommen. Zudem ist die Nachweisqualität von Antigen-Schnelltests in einer Hochinzidenzphase deutlich besser (positiv prädiktiver Wert).

Zu beachten ist allerdings, dass eine bestehende Absonderung, welche aufgrund eines positiven selbst vorgenommenen überwachten Tests im Sinne des § 1 Nummer 3 besteht, gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3 nur durch das Vorliegen eines negativen PCR-Tests aufgehoben werden kann. Mit einem Schnelltest kann also der Nachttestpflicht nachgekommen, jedoch nicht die bestehende Absonderung beendet werden.